



## **Kleine Anfrage**

der Abgeordneten Monika Heinold (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)

und

## **Antwort**

**der Landesregierung** – Ministerium für Wissenschaft, Wirtschaft und Verkehr

### **Effektivität des Jugendschutzes im Glücksspielbereich**

Vorbemerkung der Fragestellerin:

Je nach Schätzung leiden in Deutschland bis zu 800.000 Menschen an Spielsucht. Den Betroffenen drohen hohe Verschuldung sowie die gesellschaftliche Isolation. Wie bei allen Suchtformen ist es von besonderer Bedeutung, in der Prävention einen Fokus auf Jugendliche zu legen.

Spielautomaten bieten Jugendlichen einen relativ leichten Zugang zu Glücksspielen. Sie hängen in Spielhallen und vielen Gaststätten, sind durch einfachen Münzeinwurf zu bedienen und bergen ein hohes Suchtpotential.

Der Gesetzgeber hat diese Gefahr erkannt. § 6 des Jugendschutzgesetzes (JuSchG) sieht vor, dass Jugendlichen die Anwesenheit in Spielhallen ausnahmslos (Abs. 1) und die Teilnahme an Spielen mit Gewinnmöglichkeit in der Öffentlichkeit zumindest dem Grundsatz nach (Abs. 2) nicht gestattet ist. Für den Gaststättenbereich sieht § 3 Abs. 1 der Spielverordnung (SpielVO) vor, dass der Gewerbetreibende durch ständige Aufsicht und ab drei aufgestellten Geräten zusätzlich durch technische Siche-

rungsmaßnahmen an den Geräten die Einhaltung von § 6 Abs. 2 JuSchG sicherzustellen hat. Verstöße gegen die vorgenannten Schutzbestimmungen sind bußgeldbewehrt.

Effektiver Jugendschutz setzt voraus, dass die Einhaltung dieser Schutzbestimmungen von den Ordnungsbehörden engmaschig und regelhaft überwacht wird.

#### 1. Spielhallen

a) In wie vielen Fällen wurde seit 2005 festgestellt, dass in schleswig-holsteinischen Spielhallen Jugendlichen entgegen den Vorschriften Zutritt gewährt wurde? Bitte nach Jahren aufschlüsseln.

b) In wie vielen dieser Fälle wurde gegen die Verantwortlichen ein Bußgeld verhängt? In welchem Rahmen bewegte sich die Höhe der verhängten Bußgelder?

c) In wie vielen Betrieben wurden seit 2005 mehrfach Verstöße registriert und welche Folgen hatte dies jeweils? Bitte nach Jahren aufschlüsseln.

d) Werden Personenkontrollen in Spielhallen nur anlassbezogen als Reaktion auf Beschwerden oder Anzeigen durchgeführt oder gibt es auch regelmäßige Kontrollen?

e) Falls es regelhafte Kontrollen gibt: Wie häufig werden solche durchgeführt? Gibt es eine Mindestanzahl an Kontrollen?

Zahlen oder sonstige Informationen über Verstöße gegen die jugendschutzrechtlichen Bestimmungen, über in diesem Zusammenhang verhängte Bußgelder sowie über durchgeführte Personenkontrollen in Spielhallen liegen der Landesregierung nicht vor. Zuständig für die gewerberechtliche Erlaubnis von Spielhallen nach § 33 c ff Gewerbeordnung sind die Bürgermeister der amtsfreien Gemeinden und die Amtsdirektoren bzw. Amtsvorsteher der Ämter als örtliche Ordnungsbehörden. Eine Erhebung der gewünschten Fallzahlen und Informationen müsste somit über die Kreisordnungsbehörden bei jedem einzelnen Ordnungsamt in Schleswig-

Holstein erfolgen. Dies war angesichts der Kürze der zur Verfügung stehenden Bearbeitungszeit nicht leistbar.

## 2. Gaststätten

a) In wie vielen Fällen wurden seit 2005 in Schleswig-Holstein Verstöße gegen § 3 Abs. 1 SpielVO festgestellt? Bitte nach Jahren aufschlüsseln.

b) In wie vielen dieser Fälle wurde gegen die Verantwortlichen ein Bußgeld verhängt? In welchem Rahmen bewegte sich die Höhe der verhängten Bußgelder?

c) In wie vielen Fällen wurden seit 2005 mehrfach Verstöße registriert und welche Folgen hatte dies jeweils? Bitte nach Jahren aufschlüsseln.

d) Wird die Einhaltung von § 3 Abs. 1 SpielVO in Gaststätten nur anlassbezogen als Reaktion auf Beschwerden oder Anzeigen überprüft oder gibt es auch regelmäßige Kontrollen?

e) Falls es regelhafte Kontrollen gibt: Wie häufig werden solche durchgeführt? Gibt es eine Mindestanzahl an Kontrollen?

Zahlen oder sonstige Informationen über Verstöße gegen § 3 Abs. 1 SpielV, über in diesem Zusammenhang verhängte Bußgelder sowie über Kontrollen zwecks Einhaltung von § 3 Abs. 1 SpielV in Gaststätten liegen der Landesregierung nicht vor. Zuständig für die gewerberechtliche Erlaubnis für die Aufstellung von Geldspielgeräten in Gaststätten nach § 33 c ff Gewerbeordnung sind die Bürgermeister der amtsfreien Gemeinden und die Amtsdirektoren bzw. Amtsvorsteher der Ämter als örtliche Ordnungsbehörden. Eine Erhebung der gewünschten Fallzahlen und Informationen müsste somit über die Kreisordnungsbehörden bei jedem einzelnen Ordnungsamt in Schleswig-Holstein erfolgen. Dies war angesichts der Kürze der zur Verfügung stehenden Bearbeitungszeit nicht leistbar.